

**Drucksache Nr.:** 168/2019

**Dezernat IV**

**Federführend:** Eigenbetrieb  
Stadtentsorgung

**Anlagen:**

**Az.:** 83/4;wei-ct

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	14.05.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	21.05.2019	Ö	zur Beschlussfassung

**Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz (KKR)  
Zustimmung zum Umsetzungsvertrag**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Umsetzungsvertrages.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2018 mehrheitlich den Beitritt zur KKR AöR beschlossen. Die Aufgabe der Klärschlammverwertung liegt damit bei der KKR AöR. Mit der gesamten operativen Betriebsführung der ihr übertragenen Aufgaben hat die KKR AöR die VK Kommunal beauftragt. Die VK Kommunal schließt ihrerseits mit den der KKR AöR beigetretenen Gebietskörperschaften einen standardisierten Umsetzungsvertrag in dem die Art und Weise der Klärschlammverwertung geregelt wird. Gestaltungsmöglichkeiten beim Umsetzungsvertrag gibt es nur in einem sehr begrenzten die individuellen Gegebenheiten betreffenden Umfang.

In der Beschlussvorlage zum Beitritt zur KKR AöR ist zur Ausgestaltung des Umsetzungsvertrages bezüglich des Verwertungsweges folgende Formulierung zu finden:

*Bei einem Beitritt zur KKR sollte der Umsetzungsvertrag so gestaltet werden, dass der Klärschlamm zunächst in eine Mitverbrennung gesteuert wird. Nach einem Zeitraum von ca. 5 Jahren, muss dann ein neuer Umsetzungsvertrag ausgehandelt werden. Hier steht dann erneut die Entscheidung über die Art der thermischen Verwertung an (Mono- oder Mitverbrennung).*

Entgegen zuvor gemachter Aussagen seitens der KKR AöR sieht der standardisierte Umsetzungsvertrag die Steuerung des Klärschlammes in eine Mitverbrennung nicht explizit vor. Unter § 2 Abs. 1 heißt es:

*Der AN verpflichtet sich, die unter § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Klärschlämme (Klärschlammfilterkuchen) vom AG zu übernehmen und einer thermischen Verwertung in der TVM-Anlage [Monoverbrennung Mainz] zuzuführen. Der AN soll auch – sofern es diesem möglich ist und entsprechende Kontingente verfügbar sind – unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Verwertung in anderen thermischen Verwertungs- oder Mitverbrennungsanlagen prüfen.*

Dies bedeutet faktisch die Verwertung des Klärschlammes in der Monoverbrennung Mainz. Was sich insoweit relativiert, als dass die Mitverbrennungspreise derzeit weit über dem kalkulierten Verbrennungspreis der Monoverbrennung Mainz liegen. Die Klärschlammverbrennung Mainz arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Alle entstehenden Kosten wie Lagerung, Verwertung, Verwaltung usw. werden anteilmäßig auf die der KKR AöR beigetretenen Gebietskörperschaften umgelegt.

Der Klärschlamm aus Neustadt wird zum 01.06.2019 vertragsfrei. Bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennung Mainz soll der Klärschlamm über den freien Markt verwertet werden. Hierzu hat die Beauftragte der KKR AöR, die VK Kommunal die Verwertung des Neustadter Klärschlammes öffentlich ausgeschrieben.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Entwurf Umsetzungsvertrag

Neustadt an der Weinstraße, 24.04.2019

Oberbürgermeister